

VIII. ZR 14/56

Verkündet am 6. November 1956
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Dimtscho Stefanoff K [REDACTED] in F [REDACTED]
[REDACTED]: R [REDACTED] weg [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers.

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die N [REDACTED] fabrik K [REDACTED] AG., vorm. H [REDACTED] & N [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand, Direktor Carl G [REDACTED],
in K [REDACTED], K [REDACTED] Str.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 6. November 1956 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie der
Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Spieler, Dr. Hengsberger
und Liesecke

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 26. Mai 1954
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision fallen dem Kläger zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte übertrug im Jahre 1941 den Alleinverkauf ihrer Nähmaschinen für Bulgarien bis Dezember 1944 der Firma Dimtscho St. K. [REDACTED] in S. [REDACTED], die seitdem von der Beklagten laufend mit Nähmaschinen beliefert wurde. Die Abwicklung der einzelnen Lieferungen erfolgte Kasse gegen Dokumente durch die Deutsch-Bulgarische Kreditbank, bei der die Firma K. [REDACTED] eine Sicherheit von 50 000 Lewa zu Gunsten der Beklagten eingezahlt hatte.

Am 19. Juni 1944 teilte die Beklagte ihrem Vertreter in S. [REDACTED], der Firma Wm R. [REDACTED] AG, mit, dass für die Firma K. [REDACTED] 90 Handnähmaschinen versandbereit seien. Sie forderte jedoch in Abweichung von den bisher üblichen Zahlungsbedingungen die Stellung eines Akkreditivs durch die Firma K. [REDACTED]. Darauf telegraphierte diese am 24. Juli 1944 an die Beklagte:

"Anordnung R. [REDACTED] eröffnen Akkreditiv 10 000 RM
durch Y. [REDACTED] P. [REDACTED] Banka S. [REDACTED]"

Die Beklagte bestätigte mit Schreiben vom 5. August 1944 das Telegramm und bat, das Akkreditiv über 10 000 RM auf die Deutsch-Bulgarische Kreditbank zu Gunsten der Beklagten umschreiben zu lassen. In demselben Schreiben teilte die Beklagte weiter mit, dass sie die 90 Handmaschinen, sobald Versandmöglichkeit bestehe, auf den Weg bringen werde. Darauf ging am 10. August 1944 bei der Beklagten eine Mitteilung der D. [REDACTED] Bank, Filiale K. [REDACTED], vom 8. August 1944 ein, inhalts deren die D. [REDACTED] Bank im Auftrage der Deutsch-Bulgarischen Kreditbank für Rechnung der Firma Dimtscho St. K. [REDACTED]

zu Gunsten der Beklagten ein bis zum 20. September 1944 gültiges unwiderrufliches bestätigtes Akkreditiv in Höhe von 10 000 RM eröffnet hatte, das gegen Beibringung im einzelnen bezeichneter Dokumente benutzbar war.

Die Beklagte sandte sodann die 90 Handnähmaschinen, die einschliesslich Versicherungsprämien 11 988 RM kosteten, am 18. August 1944 nach Sofia ab. Mit Schreiben vom 22. August 1944 übermittelte die Beklagte der D [REDACTED] Bank Filiale K [REDACTED] die in dem Akkreditiv vermerkten Dokumente mit Ausnahme der Versicherungspolice, die sie nach Erhalt von ihrer Versicherungsgesellschaft nachzureichen versprach. In dem Schreiben heisst es weiter:

"Wie Sie aus der einliegenden Rechnung ersehen, beträgt der Faktuurenwert RM 11.988.--, während das Akkreditiv nur über RM 10 000.-- ausgestellt wurde. Infolgedessen müssen wir den Differenzbetrag von RM 1.988.-- gegen Dokumente bei der Firma K [REDACTED] erheben, und wir geben Ihnen daher hiermit Auftrag, der Firma K [REDACTED] bzw deren Bankverbindung der Y [REDACTED] Banka, S [REDACTED] die Verschiffungspapiere nur auszuhändigen gegen Zahlung des Betrages von

RM 1.988.--
während sie uns die Summe von RM 10.000.-- auf Grund des Akkreditivs sofort überweisen wollen."

Am folgenden Tag übersandte die Beklagte der Firma K [REDACTED] eine Rechnung und unterrichtete sie darüber, dass die Deutsche Bank Auftrag erhalten habe, der Firma K [REDACTED] die Verladedokumente gegen Zahlung des Differenzbetrages von 1 988 RM auszuhändigen. Dieses Schreiben hat die Firma K [REDACTED] nach Angabe des Klägers nicht erreicht.



Unter dem 29. August 1944 bestätigte die D [REDACTED] Bank der Beklagten den Empfang der Dokumente und teilte ihr mit, dass sie die Deutsch-Bulgarische Bank entsprechend der Weisung der Beklagten gebeten habe, die Papiere nur gegen Zahlung der restlichen 1.988 RM auszuhändigen und ihr diesen Betrag im Clearingwege anzuschaffen. Das Schreiben fährt sodann wörtlich fort:

"Wie Ihnen bereits telefonisch mitgeteilt, können wir Ihnen den bereits angeschafften Betrag von RM 10.000.-- erst überweisen, wenn uns die Deutsch-Bulgarische Kreditbank, S [REDACTED] die Ordnungsmässigkeit der Papiere bzw. die Einzahlung der restlichen RM 1.988.-- bestätigt hat."

Bereits am 28. August 1944 hatte die Beklagte der mit der Versendung der Nähmaschinen beauftragten Speditionsfirma Anweisung gegeben, die Sendung anzuhalten.

Die Versicherungspolice übersandte die Beklagte mit Schreiben vom 1. September 1944 ebenfalls der D [REDACTED] Bank, die sie alsbald an die Deutsch-Bulgarische Kreditbank in S [REDACTED] weiterleitete. Die Police kam jedoch am 19. September zurück, da inzwischen der Postverkehr mit Bulgarien eingestellt war.

Die für die Firma K [REDACTED] bestimmten 90 Nähmaschinen wurden zusammen mit weiteren ebenfalls angehaltenen für andere Empfänger bestimmten 115 Nähmaschinen auf Weisung der Beklagten in Bayern eingelagert. Nach Kriegsende gelangten sämtliche Maschinen, soweit sie nicht durch Plünderung abhanden gekommen waren, zum Teil stark beschädigt, in ein Flüchtlingslager. Für die dorthin verbrachten Maschinen hat die Beklagte von der Militärregierung noch vor der Währungsreform

eine Entschädigung erhalten.

Der Kläger, der angibt, alleiniger Inhaber der Firma Dimtscho St. K. [REDACTED] zu sein, hat mit der Klage Lieferung von 90 Handnähmaschinen verlangt und hilfsweise Verurteilung der Beklagten zur Leistung eines der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellten Schadenersatzbetrages begehrt. Er vertritt die Auffassung, er sei seinen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrage nachgekommen, während die Beklagte dadurch vertragswidrig gehandelt habe, dass sie der D. [REDACTED] Bank Auftrag erteilt habe, die Dokumente nur gegen Zahlung des Restbetrages auszuhändigen, und dass sie die gegen Kriegsrisiko voll versicherten Nähmaschinen auf dem Transport angehalten habe. Ausserdem habe die Beklagte, so behauptet der Kläger, ihm bei seinen wiederholten Besuchen im Oktober und November 1944 und in der Zeit von Mai bis Juli 1945 über den Verbleib der Nähmaschinen keine Auskunft erteilt, obwohl sie hierüber genau unterrichtet gewesen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit seiner Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1.) Nach Ansicht des Berufungsgerichts greifen die von der Beklagten gegen die Aktivlegitimation des Klägers vorgetragene Bedenken durch, so dass dem Kläger schon aus diesem Grunde keine Ansprüche gegen die Beklagte zustehen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Revision mit ihren Angriffen gegen diese Ausführungen des Berufungsurteils Erfolg haben müsste, denn dem Berufungsgericht ist jedenfalls darin zu folgen, dass die Klage auch dann unbegründet ist, wenn der Kläger aktiv legitimiert sein würde.

2.) Die Revision wendet sich nicht dagegen, dass das Berufungsgericht einen Anspruch des Klägers auf Erfüllung des Kaufvertrags mit der Begründung verneint hat, der Kläger sei seiner Vorleistungspflicht aus dem Kaufvertrage nicht nachgekommen. Diese Erwägung lässt auch im Ergebnis keinen Rechtsirrtum erkennen, denn die Beklagte hat keine Zahlung für die Nähmaschinen erhalten und der Kläger ist ersichtlich nicht bereit, Zug um Zug gegen Lieferung der Nähmaschinen den Kaufpreis in Deutscher Mark für sie zu entrichten.

3.) Nach Auffassung der Revision ist jedoch das Berufungsurteil deswegen unrichtig, weil der Kläger von der Beklagten aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung Schadenersatz zu beanspruchen habe. Hierin kann ihr nicht gefolgt werden.

a) Die Revision hält es für vertragswidrig, dass sich die Beklagte mit dem Akkreditiv über 10 000 RM nicht begnügt sondern der D [REDACTED] Bank den Auftrag

gegeben hat, die dieser von der Beklagten übergebenen Dokumente der Firma K [REDACTED] erst gegen vorherige Zahlung des Restbetrages von 1988.- RM auszuhändigen. Nach den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen ist indes diese Forderung der Beklagten nicht unberechtigt gewesen.

Richtig ist allerdings, dass die Beklagte sich mit dem von der Firma Kischmeroff angebotenen Akkreditiv über 10.000 RM einverstanden erklärt und nicht verlangt hat, die Firma K [REDACTED] müsse ein Akkreditiv in Höhe des vollen Kaufpreises stellen. Die Revision versucht vergeblich, aus der Unterlassung einer solchen Forderung einen Schaden-ersatzanspruch gegen die Beklagte mit der Erwägung zu begründen, die später eingetretenen Schwierigkeiten bei der Abwicklung des Kaufvertrags wären vermieden worden, wenn die Beklagte Stellung eines Akkreditivs in voller Höhe des Kaufpreises verlangt hätte. Der Beklagten stand es frei, sich mit einem Akkreditiv zu begnügen, das auf einen geringeren Betrag als den Kaufpreis für die 90 Handmaschinen lautete. Es ist auch kein Anhalt dafür ersichtlich, dass die Beklagte damals erkannt hat oder erkennen konnte, die Abwicklung des Vertrages würde dadurch erschwert werden, dass der Akkreditivbetrag niedriger war als der Kaufpreis.

b) Ebenso zu Unrecht glaubt die Revision, aus diesem Verhalten der Beklagten den Schluss ziehen zu können, dass die 90 Handnähmaschinen, die vereinbarungsgemäss gegen Akkreditivstellung in Höhe von 10.000 RM von der Beklagten an die Firma K [REDACTED] abgesandt werden mussten, ihr ohne vorherige Bezahlung des Rest-

betrages auszuliefern waren.

Wie das Berufungsgericht zutreffend hervorgehoben hat, galt vor diesem Geschäft für die Abwicklung der einzelnen Kaufverträge zwischen der Beklagten und der Firma K [REDACTED] die Vereinbarung Kasse gegen Dokumente. Die Firma K [REDACTED] erhielt also die Papiere, die ihr den Besitz an den Waren verschafften, erst nach Zahlung des Kaufpreises. Das Berufungsgericht hat angenommen, dass auch für den hier in Frage stehenden Vertrag über die 90 Handnähmaschinen diese Form der Abwicklung sinngemäss als vereinbart anzusehen sei und deshalb hinsichtlich des den akkreditierten Betrag übersteigenden Kaufpreises die Beklagte Zahlung gegen Aushändigung der Dokumente habe verlangen können. Es handelt sich insoweit um die Auslegung eines Individualvertrages, die entgegen der Ansicht der Revision mit dem Inhalt des Schreibens der Beklagten vom 5. August 1944 nicht in Widerspruch steht und auch keinen sonstigen Rechtsirrtum erkennen lässt, da sie weder gegen anerkannte Auslegungsgrundsätze, noch gegen Erfahrungssätze oder Denkgesetze verstösst. Sie ist von der Revision auch nicht mit zulässigen Verfahrensrügen angegriffen worden und daher für den erkennenden Senat bindend.

c) War aber die Beklagte berechtigt, die Aushändigung der Dokumente an die Firma K [REDACTED] von der Zahlung des Restbetrages von 1.988 RM abhängig zu machen, so hat sie nicht deshalb vertragswidrig gehandelt, weil sie der D [REDACTED] Bank mit ihrem Schreiben vom 22. August 1944 eine entsprechende Weisung erteilt hat. Allerdings hat das Verlangen der Beklagten dazu geführt, dass die D [REDACTED] Bank die Auszahlung des akkreditierten Betrages

an die Beklagte von der Bestätigung der Ordnungsmässigkeit der Papiere durch die Deutsch-Bulgarische Kreditbank und der Einzahlung des Restbetrages von 1988 RM abhängig machte. Hieraus lässt sich aber kein Vorwurf gegen die Beklagte herleiten, der ihre Haftung aus positiver Vertragsverletzung begründen könnte, denn ihr Verhalten versties nicht gegen den Vertrag mit der Firma K [REDACTED]. Es spielt dabei, worauf das Berufungsgericht zutreffend hingewiesen hat, auch keine Rolle, ob die Deutsche Bank mit Recht oder ohne rechtfertigenden Grund die Zahlung an die Beklagte von dem Eingang der Bestätigung der Deutsch-Bulgarischen Bank und der Einzahlung des Betrages von 1988 RM abhängig gemacht hat. Auch wenn mit der Revision angenommen wird, dass die D [REDACTED] Bank zu ihrem Verhalten berechtigt gewesen ist, und die Beklagte erkannt hat, eine sofortige Auszahlung des Akkreditivbetrages würde an ihrem Verlangen scheitern, so brauchte sie dennoch nicht von ihrer Weisung abzusehen, denn nach dem Inhalt des Vertrages mit der Firma K [REDACTED], wie ihn das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoss ausgelegt hat, durfte die Beklagte Zahlung des Restbetrages gegen Aushändigung der Dokumente verlangen. Angesichts der gerade im Balkan sich zuspitzenden Kriegslage versties mithin das Verlangen der Klägerin auch dann nicht gegen Treu und Glauben, wenn sie die Berechtigung des Verhaltens der D [REDACTED] Bank erkannt haben sollte. Der Restbetrag war keineswegs unbedeutend, und die Klägerin musste unter den damals gegebenen Verhältnissen befürchten, ihn zu verlieren, wenn sie nicht die Aushändigung der Dokumente von der Zahlung des Restbetrages abhängig machte.

d) Mit Recht hat das Berufungsgericht der Beklagten auch daraus keinen Vorwurf gemacht, dass sie die Nähmaschinen während des Transports anhalten und einlagern liess. Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass die Beklagte den Auftrag, die Sendung anzuhalten, erst erteilt hat, nachdem sie von der D[REDACTED] Bank fernmündlich benachrichtigt war, dass die Auszahlung des akkreditierten Betrages nicht sogleich, sondern erst nach Eingang der von der D[REDACTED] Bank angeforderten Bestätigung der Deutsch-Bulgarischen Bank erfolgen würde. Gegen diese Feststellung hat die Revision keine Angriffe erhoben. Sie ist also der rechtlichen Würdigung zu Grunde zu legen. Grundlage des Kaufvertrags über die 90 Handnähmaschinen war die Stellung eines Akkreditivs über 10 000.- RM, womit erreicht werden sollte, dass die Beklagte bereits gegen Aushändigung der Dokumente an die D[REDACTED] Bank den Betrag von 10 000.- RM erhalten sollte. Damit war in dieser Höhe eine Vorleistungspflicht des Käufers vereinbart (vgl. HGB RGRK 1941 Anhang zu § 363 Anm 14). Nachdem infolge des Verhaltens der D[REDACTED] Bank, gleichgültig ob dieses rechtmässig oder unrechtmässig gewesen ist, feststand, dass die Beklagte die ihr nach dem Vertrage zustehende Vorleistung in Höhe von 10 000.- RM einstweilen nicht erhalten würde, brauchte sie ihrerseits nicht zu leisten und konnte deshalb die von ihr in der Erwartung, dass sie die vereinbarte Vorleistung tatsächlich alsbald erhalten würde, bereits auf den Weg gebrachte Sendung anhalten, ohne dass sie der Vorwurf einer Vertragsverletzung trifft. Zudem... war das Akkreditiv, was die Revision ausser Betracht lässt, bis zum 20. September 1944 befristet. Ging bis zu diesem Tage die Bestätigung der Deutsch-Bulgarischen Bank nicht ein oder wei-

gerte sich gar die Firma K [REDACTED], den Restbetrag einzuzahlen, so bestand für die Beklagte, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorgehoben hat, bei den damaligen Verhältnissen eine erhebliche Gefahr, dass sie Schaden erlitt. Infolge der Befristung des Akkreditivs konnte sie nach dem 20. September 1944 Zahlung von der D [REDACTED] Bank nicht mehr erwarten. Ob die Firma K [REDACTED] die Dokumente einlösen würde, wenn sich die Kriegslage weiter zuspitzte, war ungewiss. Mindestens musste die Beklagte damit rechnen, dass die Ware, falls sie nach Bulgarien gelangte, wieder zurücktransportiert werden musste und die Kosten für den Rücktransport schliesslich ihr zur Last fallen würden. Ein solches Risiko brauchte sie, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei dargelegt hat, nicht einzugehen, obwohl für die Ware eine Bruch- und Kriegsversicherung genommen war. Die Beklagte war daher nach Erhalt der Mitteilung von der D [REDACTED] Bank berechtigt, den Transport anhalten zu lassen, und hat hierdurch nicht vertragswidrig gehandelt.

e) Das Berufungsgericht hat es schliesslich für durchaus glaubhaft gehalten, dass die Beklagte, als der Kläger Ende 1944 bei ihr vorsprach, wegen der Verlagerung der Unterlagen nicht in der Lage gewesen sei, ihm über den Verbleib der Nähmaschinen Auskunft zu erteilen. Überdies sei die Beklagte, so meint das Berufungsgericht, auch nicht zur Auskunft verpflichtet gewesen.

Entgegen der Revision ist es nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht auch wegen des Verhaltens der für die Beklagte handelnden Personen bei den Vorspra-

chen des Klägers Ende 1944 und 1945 einen Schadenersatzanspruch versagt hat, wobei dahinstehen kann, ob die Verfahrensrügen der Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts Erfolg haben müssten, es sei nicht erwiesen, dass die Beklagte bei dem Besuche des Klägers Ende 1944 gewusst habe oder doch habe wissen müssen, wohin die Nähmaschinen verbracht waren. Auch wenn den Angestellten der Beklagten, die damals mit dem Kläger gesprochen haben, bekannt gewesen ist, wo sich die Nähmaschinen befanden, so kann ihnen dennoch kein Vorwurf daraus gemacht werden, dass sie die Auskunftserteilung unterliessen, weil sie sich hierzu nicht für verpflichtet hielten. Wie die Revisionserwiderung zutreffend hervorhebt, handelte es sich bei dem Nähmaschinenkauf um ein Exportgeschäft nach Bulgarien. Dieses Land war aber schon vor November 1944 von russischen Truppen besetzt und hatte sich den gegen Deutschland verbündeten Mächten angeschlossen. Eine Lieferung der Nähmaschinen nach Bulgarien kam daher zu dieser Zeit nicht mehr in Frage. Bei dieser Sachlage konnten die Angestellten der Beklagten ohne Verschulden annehmen, dass die Beklagte, die entgegen der Vereinbarung bis dahin noch keine Zahlung für die Maschinen erhalten hatte, den Kaufvertrag nicht mehr zu erfüllen brauchte. Es kann deshalb auch dahingestellt bleiben, ob der Kläger als Ausländer damals überhaupt die Möglichkeit gehabt hätte, die Nähmaschinen in Deutschland herauszuerhalten und diese oder den erzielten Erlös über das Kriegsende zu retten.

Steht somit dem Kläger weder ein Lieferungs- noch ein Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte zu, so ist die Klage von den Vorinstanzen mit Recht abgewiesen worden, so dass seine Revision keinen Erfolg haben

kann.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf
§ 97 ZPO.

Dr. Großmann

Dr. Gelhaar

Dr. Spieler

Dr. Hengsberger

Lieseke